

Förderprogramm Energie 2017 Fördersätze und Bedingungen

Stand: 29. Mai 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wichtige Hinweise	4
2.1	Formulare und Gesuchseinreichung	4
2.2	Empfehlungen an Eigentümer	5
2.3	Empfehlungen an Planer und Ausführende	5
2.4	Verfahren	6
2.5	Kommunale Förderprogramme	6
3	Das Förderprogramm Energie 2017	7
3.1	Die strategischen Zielsetzungen des Kantons	7
3.2	Förderprogramme im Bereich Sanierung	7
4	Gebäudesanierungen	8
4.1	Gebäudehüllensanierungen	8
4.2	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	10
4.3	Gesamtsanierungen nach GEAK	11
4.4	Gesamtsanierungen nach Minergie	12
5	Neubauten	13
5.1	Minergie-Neubauten	13
6	Wärmeerzeugung	14
6.1	Holzfeuerungen bis 70 kW	14
6.2	Holzfeuerungen ab 70 kW	16
6.3	Wärmepumpenanlagen	18
6.4	Anschlüsse an Wärmenetze	21
6.5	Wärmeerkopplungsanlagen	23
6.6	Wärmenetzprojekte	25
7	Solaranlagen	26
7.1	Thermische Sonnenkollektoranlagen	26
7.2	Solarstromanlagen	27
7.3	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	28
7.4	Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW	29
7.5	Vermarktung von Solarstrom	30
8	Energieeffizienz	31
8.1	Wärmepumpenboiler	31
8.2	Ersatz von Umwälzpumpen in Wohnbauten	32
8.3	Komfortlüftungsanlagen	33
8.4	Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten	34
8.5	Energieeffizienz in Unternehmen	35

8.6	Ersatz von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Mehrfamilienhäusern	36
8.7	Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte	37
9	Information und Beratung	38
9.1	GEAK mit Beratungsbericht	38
9.2	Machbarkeitsstudien	40
9.3	Energieanalysen in Unternehmen	41
9.4	Unterstützung von Gemeinden	42
10	Spezialanlagen	43
10.1	Biogasanlagen	43
10.2	Spezialprojekte	44
11	Allgemeine Bestimmungen	45
12	Weitere Förderprogramme	47
12.1	Stadt Frauenfeld	47
12.2	Übrige Gemeinden	48
12.3	Thurgauer Energie-Fitness für Gewerbe und Industrie	48
12.4	ProKilowatt	49
12.5	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	50
13	Nützliche Adressen	51
13.1	Energieberatungsstellen	51
13.2	Weiterführende Informationen	53
13.3	Online-Tools	53
13.4	Energiefreundliche Hypotheken	53
13.5	Steuererleichterungen	54

1 Einleitung



Ich freue mich, dass wir im letzten Jahr 1720 Fördergesuche (+410) bewilligen konnten. Mit den zugesicherten Förderbeiträgen von 14,7 Mio. (+1,6 Mio.) Franken, an welche der Bund 7 Mio. Franken beisteuert, werden rund 95 Mio. Franken zusätzliche Investitionen ausgelöst und umgerechnet rund 9,2 Mio. Liter Erdöl pro Jahr eingespart oder ersetzt.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm 2017 wird die energiepolitische Strategie des Kantons – Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und Förderung einheimischer, erneuerbarer Energien – konsequent weiterverfolgt. Unser Förderprogramm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Thurgaus.

Als Grundlage für die Festlegung der einzelnen Förderbereiche dienen die im Konzept „Verstärkte Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz“ erhobenen ökologisch sinnvoll nutzbaren Potenziale, die energietechnische und die volkswirtschaftliche Wirkung sowie die Energieeinsparung pro eingesetztem Förderfranken. Schwerpunkte liegen nach wie vor in den Bereichen Gebäudehüllensanierungen, Förderung der Baustandards Minergie-P und Minergie-A, Holzfeuerungen und Wärmeverbünde, Wärmepumpen, thermische Sonnenkollektoranlagen sowie Gebäudeenergieausweise (GEAK), Machbarkeitsstudien, Energieanalysen und Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen.

2017 wird das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen neu organisiert. Seit sieben Jahren fördert es in einem nationalen Teil energetische Modernisierungen der Gebäudehülle und in einem kantonalen Teil den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäude, die Abwärmenutzung und die Optimierung der Gebäudetechnik. Neu sind die Kantone für diese Bereiche vollumfänglich zuständig. Die Finanzierung erfolgt wie bis anhin über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus zusätzlichen kantonalen Fördermitteln.

Ausserdem ist ab 2017 das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) gültig. Da der Bund die darin aufgeführte Struktur der Fördermassnahmen sowie die Förderbeitragsbedingungen als verbindlich erklärt hat, musste das Thurgauer Förderprogramm angepasst werden. Daraus resultieren jedoch keine Nachteile für die Bauherrschaften – im Gegenteil.

Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr wieder ein attraktives Förderprogramm anzubieten. Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Abteilung Energie gerne zur Verfügung.

Frauenfeld, 3. Januar 2017
Walter Schönholzer, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Abteilung Energie beantwortet:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Energie
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
Tel.: 058 345 54 80, E-Mail: energie@tg.ch, Internet: www.energie.tg.ch

Neu gilt bei **Gebäudehüllensanierungen**:

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten (siehe www.geak.ch). Bei allen anderen Gebäudekategorien muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.tg.ch > Förderprogramm).

2.1 Formulare und Gesuchseinreichung

Die Formulare für Fördergesuche und Ausführungsbestätigungen lassen sich auf www.energie.tg.ch unter **Förderprogramm** herunterladen.

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Das Original muss samt Beilagen auf dem Postweg an die auf dem Formular angegebene Adresse eingereicht werden. Eine elektronische Eingabe ist nicht ausreichend.

2.2 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Falls Sie das Ausfüllen des Fördergesuchs an den Planer oder an das ausführende Unternehmen delegieren, denken Sie daran, dass Sie das Gesuch unterschreiben müssen.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Wir empfehlen Ihnen, unmittelbar vor Beginn der Realisierung das aktuelle Förderreglement zu konsultieren und gegebenenfalls das Fördergesuch zu ergänzen.
- Vor einer Gebäudehüllensanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die öffentlichen Energieberatungsstellen beraten Sie gerne vor Ort oder im Büro des Energieberaters während einer Stunde kostenlos. Die Adressen finden Sie in Kapitel 13.1. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 9.1.

2.3 Empfehlungen an Planer und Ausführende

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.
- In den Rechnungen sollten die förderberechtigten Massnahmen samt den technischen Angaben einzeln aufgeführt sein.

2.4 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

2.5 Kommunale Förderprogramme

In Kapitel 12 sind die Gemeinden mit einem eigenen Förderprogramm aufgeführt. Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Stadt Frauenfeld mit dem Kanton sind die Förderbeiträge und zusätzlichen Förderbedingungen der Stadt detailliert aufgeführt. Bei den andern Gemeinden wenden Sie sich bitte an die angegebene Adresse.

2.5.1 Stadt Frauenfeld

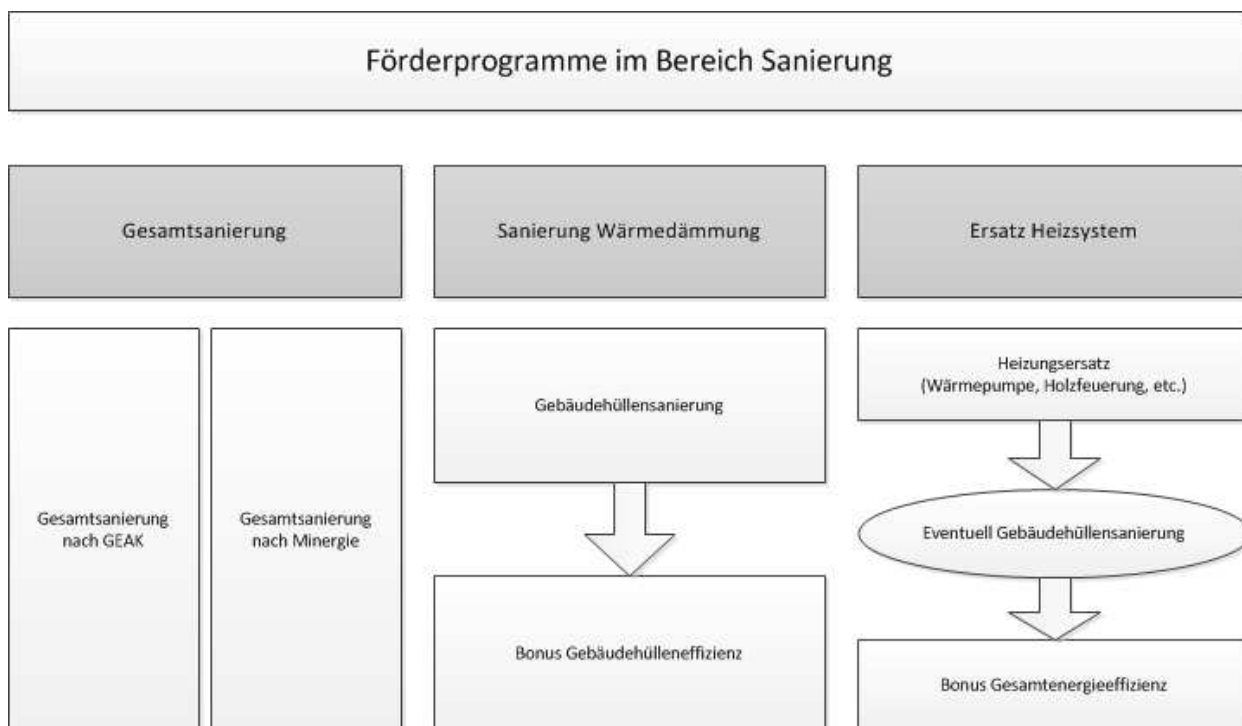
Förderbeiträge der Stadt werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

3 Das Förderprogramm Energie 2017

3.1 Die strategischen Zielsetzungen des Kantons

- Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Energieversorgung.
- Reduktion des CO₂-Ausstosses und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie langfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie.
 1. Priorität Steigerung der Energieeffizienz und
 2. Priorität vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien

3.2 Förderprogramme im Bereich Sanierung



4 Gebäudesanierungen

4.1 Gebäudehüllensanierungen

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

4.1.1 Fördersätze

Fenster	70.- pro m ² Mauerlichtmass
Dach	40.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen Wand und Boden im Erdreich	50.- pro m ² Dämmmaterial
Wand, Decke und Boden gegen unbeheizt	10.- pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 1'000.-** erreichen.

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt. Bei allen andern Bauteilen ist die gedämmte Fläche massgebend. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

4.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile sowie die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K) oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Fenstergläser: 0.7 W/m²K (nach EN 673) mit Abstandhalter im Glasrandverbund aus Edelstahl oder Kunststoff oder Nachweis Minergie-Modul.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/mK betragen.

- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Bei allen anderen Gebäudekategorien muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.tg.ch > Förderprogramm). Falls ein Minergie-Antrag eingereicht wird muss kein GEAK Plus bzw. keine Gebäudeanalyse erstellt werden.
Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone sind neben dem Ist-Zustand mindestens zwei Varianten für den Soll-Zustand zu erstellen, von denen eine die Gesamtsanierung des Gebäudes (z.B. Minergie-Modernisierung) abbildet.
- Vorhaben des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.
- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.

4.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gebäudehülleneffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen.
- Der Bonus Gebäudehülleneffizienz ist mit dem Bonus Gesamtenergieeffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

4.1.4 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.tiefbauamt.tg.ch). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

4.2 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Förderung des Ersatzes von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften.

4.2.1 Fördersätze

Einmaliger Investitionsbeitrag	Fördersatz
Zweifachverglasung	100.- pro m ² Mauerlichtmass
Dreifachverglasung	150.- pro m ² Mauerlichtmass

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen.

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.

4.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt ist der Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte und Einkaufszentren.
- Förderberechtigt sind nur Schaufenster in bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen.
- Zweifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 1.1 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.
- Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.7 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.

4.3 Gesamtsanierungen nach GEAK

Förderung von Gesamtsanierungen nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) für **Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten.**

4.3.1 Fördersätze

a) Gebäudehülle Klasse C, Gesamtenergieeffizienz Klasse B

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schulen
Grundbeitrag	90.- pro m ² EBF, mind. 25'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag		50.- pro m ² EBF	35.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 25'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

b) Gebäudehülle Klasse B, Gesamtenergieeffizienz Klasse A

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schulen
Grundbeitrag	140.- pro m ² EBF, mind. 35'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag		80.- pro m ² EBF	60.- pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 35'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

4.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss nach der Sanierung bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen. Sowohl bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ wie auch bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ muss sich die Bewertung um mindestens 2 Klassen gegenüber dem Ausgangszustand verbessern.
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Dem Ausführungsbestätigungsf formular muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden, welcher den mit der Sanierung erreichten Zustand abbildet.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung, Wärmeerzeugung, thermische Sonnenkollektoranlage) ist nicht möglich.

4.4 Gesamtsanierungen nach Minergie

Förderung von Gesamtsanierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-P oder Minergie-A.

4.4.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	100.- pro m ² EBF, mind. 30'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	60.- pro m ² EBF	40.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	5.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

b) Minergie-P

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	155.- pro m ² EBF, mind. 40'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	90.- pro m ² EBF	65.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	5.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 40'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

4.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Die Fassade muss saniert werden.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung, Wärmeerzeugung, thermische Sonnenkollektoranlage) ist nicht möglich.

5 Neubauten

5.1 Minergie-Neubauten

Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P oder Minergie-A.

5.1.1 Fördersätze

a) Minergie-Basisstandard

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten.

b) Minergie-P und Minergie-A

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	75.- pro m ² EBF, jedoch mind. 20'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag	-	40.- pro m ² EBF	30.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	5.- pro m ² EBF		
Zusatzbeitrag Ersatzneubau	50.- pro m ² EBF des Altbaus		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20'000.-. Bei Nichtwohnbauten mit weniger als 200 m² EBF (Energiebezugsfläche) wird der Förderbeitrag gekürzt.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Ersatzneubauten erhalten einen Zusatzbeitrag, wenn der Altbau bis auf die Grundmauern abgebrochen wird.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. thermische Sonnenkollektoranlage) ist nicht möglich.

6 Wärmeezeugung

6.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

6.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage *)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Zusatzbeitrag Partikelabscheider (bei Stückholzfeuerungen obligatorisch)	1'000.-		

***) Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.**

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind:
 - a) neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - b) neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung für die Erzeugung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
- Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel) oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel tragen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeezeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Zusatzbeitrag Partikelabscheider: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60% gewährleisten.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

6.1.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.1.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.1.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden.
- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen.
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) vorhanden sein oder installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

6.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 300 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 6.6).

6.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung *)	200.- pro kW _{th}
Einmaliger Investitionsbeitrag Nachrüstung Feinstaubabscheider	30.- pro kW _{th}

***) Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 75% des obigen Beitrags.**

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

6.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtig sind:
 - a) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung ersetzen. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - b) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung für die Erzeugung von Prozesswärme für neue oder bestehende Gebäude.
 - c) automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung für Neubauten, falls die gesetzlichen Anforderungen an die Neubauten auch ohne Einbezug der Holzfeuerung erfüllt werden („Höchstanteil nichterneuerbare Energie“).
 - d) Nachrüstungen von Feinstaubabscheidern. Die bestehende Holzfeuerung muss mindestens 5 Jahre alt sein.
- Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
- Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) sind einzuhalten. Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Bei zentraler Warmwasseraufbereitung gilt: Das Warmwasser muss an die neue Wärme erzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird.
- Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

6.2.3 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.2.4 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden.
- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen.
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) vorhanden sein oder installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

6.3 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 6.6).

6.3.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	250.- pro kW _{th}	

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	3'500.-	6'000.-	6'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	125.- pro kW _{th}	

Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

6.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe <http://www.wp-systemmodul.ch>). Der Förderbeitrag wird nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt.
- Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualität/Effizienz > Wärmepumpen mit Zertifikat > Quick-Link „Gütesiegelliste“).

b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).

c) Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen einen Mindest-COP-Wert von 3.6 erreichen (bei A2/W35 gemäss EN 14511).

- Beim Ersatz einer bestehenden Wärmepumpe durch eine neue Wärmepumpe mit einer installierten thermischen Nennleistung bis 15 kW_{th} können betreffend Wärmepumpen-System-Modul Ausnahmen gewährt werden.
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualität/Effizienz > Erdwärmesonden-Bohrfirmen > Quick-Link „Gütesiegel-liste“).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtsanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

6.3.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.3.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.3.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden.
- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen.
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) vorhanden sein oder installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

6.3.6 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig unter www.thurgis.tg.ch > Umwelt > Erdwärme abzuklären.
- Grundwasserfassungen: Die Eignung des Grundstücks für die Wärmenahme ist vorgängig beim Amt für Umwelt abzuklären (Emil Kuratli, Tel. 058 345 51 85).
- Wärmenutzung aus Grundwasserfassungen: In Grundwasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung eignen, werden Anlagen, die über weniger als 150 kW Kälteleistung verfügen, gemäss Praxis des Amtes für Umwelt nicht bewilligt.

6.4 Anschlüsse an Wärmenetze

6.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	100.- pro kW Anschlussleistung	

Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

6.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigigt sind:
 - a) neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Heizung ersetzen. Die neu installierte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - b) neu erstellte Anschlüsse für die Bereitstellung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtsanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

6.4.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.4.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.4.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden.
- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen.
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) vorhanden sein oder installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

6.5 Wärmekraftkopplungsanlagen

6.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'000.-
Zusatzbeitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	500.- pro kW _{el}
Bei Energieträger Holz: Zusatzbeitrag pro kW thermische Leistung	200.- pro kW _{th}

6.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen, die eine bestehende Heizung ersetzen.
- Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die Einspeiseleistung.
- Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) sind einzuhalten.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem 3-Wege-Katalysator oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden. Dieselbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtsanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

6.5.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.5.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.5.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden.
- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen.
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) vorhanden sein oder installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

6.6 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten oder Erweiterungen von Wärmenetzen.

6.6.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	150.- pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	50.- pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 5'000.- erreichen.

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

6.6.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Die zusätzlich verteilte Wärme wird entweder für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser (bestehende Bauten) oder für Prozesswärme (bestehende Bauten und Neubauten) eingesetzt. Die Wärmelieferung an Neubauten für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser wird für den Förderbeitrag nicht berücksichtigt.
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) sind einzuhalten. Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

7 Solaranlagen

7.1 Thermische Sonnenkollektoranlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen in **bestehenden Gebäuden**.

7.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	600.- pro kW _{th}

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Gebäude. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular „Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)“ von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <http://www.swissolar.ch> > Validierte Leistungsgarantie Solarwärme).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

7.2 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung). Das kantonale Förderprogramm für Solarstromanlagen bis 30 kW wurde deshalb per 10. April 2014 eingestellt.

Eine Einmalvergütung in Anspruch nehmen können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW, sofern die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung (KEV) und Einmalvergütung (EIV) wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die Einmalvergütung zur Verfügung.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet. Es gelten die folgenden Ansätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Oktober 2015:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	500.-
Integriert	1800.-	610.-

Für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. April 2017 gelten folgende Ansätze:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	450.-
Integriert	1600.-	520.-

Zuständig für die Abwicklung ist die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:
www.swissgrid.ch > KEV / EIV > Einmalvergütung
E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch
Tel.: 0848 014 014

7.3 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen.

7.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	2'000.-
Zusätzlicher Beitrag pro kWh nutzbare Batteriekapazität	300.- pro kWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **35 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.- pro Projekt. Bei Anlagenerweiterungen entfällt der Grundbeitrag.

7.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante Solarstromanlagen.
- Anlagenerweiterungen sind nur ab einer zusätzlich nutzbaren Kapazität von 4 kWh förderberechtigt.

7.4 Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW

Solarstrom-Gemeinschaftsanlagen werden gefördert, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons die Beteiligung an einer Anlage zu ermöglichen und somit ihren Strommix ökologisch zu verbessern.

7.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Leistungsabhängiger Investitionsbeitrag	650.- pro kW _p

Der maximale Förderbeitrag pro Einspeisepunkt ist auf 100 kW_p begrenzt. Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind netzgekoppelte Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab einer Leistung von 30 kW_p.
- Gemeinschaftsanlagen sind auf allen Gebäuden beitragsberechtigt.
- Bei Neubauten gilt: Die Anlage darf im Energienachweis nicht berücksichtigt werden.
- Die Beteiligten (Mitglieder, Genossenschafter/innen, Mieter/innen usw.) beteiligen sich entweder direkt mit Investitionsbeiträgen (z.B. Anteilsscheine) oder indirekt mit der Abnahme des Stroms inklusive des ökologischen Mehrwerts an der Anlage.
- Der ökologische Mehrwert muss an die Beteiligten weitergegeben werden. Die Beteiligten dürfen den ökologischen Mehrwert nicht weitergeben und ihre Beteiligung bzw. ihr Bezug darf ihren Eigenbedarf nicht übersteigen.
- PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung nach folgenden Richtlinien haben: IEC 61215 (Terrestrische PV-Module mit kristallinen Solarzellen - Bauarteignung und Bauartzulassung) oder IEC 61646 (Terrestrische Dünnschicht-PV-Module - Bauarteignung und Bauartzulassung) und IEC 61730 (Sicherheits-Qualifizierung von Photovoltaik-Modulen) oder Schutzklasse II-Prüfung.
- Anlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten oder beantragt haben, sind von der kantonalen Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung). Ein späterer Wechsel zur KEV ist ausgeschlossen.

7.4.3 Hinweise

Beachten Sie das Thema „Solarstrom auf Mehrfamilienhäusern mit Eigenverbrauch“ unter www.energie.tg.ch > Erneuerbare Energien > Sonnenenergie > Solarstrom bei MFH.

7.5 Vermarktung von Solarstrom

Falls Sie sich für Förderbeiträge, für die Vermarktung der Überschussenergie oder für den Kauf von Solarstrom interessieren, informieren Sie sich bitte bei folgenden Organisationen:

Organisation	Beitrag/Bedingungen
Solarstrom-Pool Thurgau Postfach 809 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 03 48 (vormittags) E-Mail: info@solarstrom-pool.ch Website: www.solarstrom-pool.ch	Anlagen mit Einmalvergütung (EIV gemäss Swissgrid): <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbeitrag von 250.- pro kW_p • Vermarktung während 10 Jahren • Der Anlagenbesitzer kann vom Vertrag zurücktreten (anteilmässige Rückzahlung) • HKN-Zertifizierung Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV gemäss Swissgrid): <ul style="list-style-type: none"> • Überbrückungsbeitrag bis zur KEV-Aufnahme • Beitrag CHF/kWp abhängig von Dauer bis KEV-Beitritt und Anlagengrösse • HKN-Zertifizierung Wegleitung und Formulare finden Sie unter www.solarstrom-pool.ch
EKT Energie AG Herr Mark Schai Tel. 071 440 62 13 E-Mail: mark.schai@ekt.ch Website: www.ekt.ch	Thurgauer Naturstrom Infos unter www.thurgauer-naturstrom.ch
Lokales Elektrizitätswerk	Abhängig vom lokalen Elektrizitätswerk

8 Energieeffizienz

8.1 Wärmepumpenboiler

Das Förderprogramm EFFIBOILER fördert den Ersatz von reinen Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler. Es wird von Energie Zukunft Schweiz abgewickelt und von ProKilowatt (Bund) finanziert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.wpb-jetzt.ch

E-Mail: wpb-jetzt@ezs.ch

Tel.: 061 500 12 31

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	450.- pro Gerät

8.1.2 Förderbedingungen

- Der neue Wärmepumpenboiler ist in der aktuellen Liste der förderbaren Geräte verzeichnet (siehe aktuelle Liste unter www.wpb-jetzt.ch).
- Der neue Wärmepumpenboiler wurde nach dem 11.09.2015 installiert.
- Der neue Wärmepumpenboiler trägt das FWS-Gütesiegel.
- Der neue Wärmepumpenboiler ersetzt einen reinen bzw. monovalenten Elektroboiler (keinen Warmwasserspeicher mit Elektroeinheit, der das Wasser zeitweise zum Beispiel via die Ölheizung erwärmt).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einem unbeheizten, geeigneten Raum installiert oder nutzt Aussenluft (Vermeidung von Wärmeklaue).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einer Wohnliegenschaft installiert.
- Der Beitragsempfänger gewährt Energie Zukunft Schweiz oder Dritten auf Anfrage Zugang zum geförderten Wärmepumpenboiler zwecks Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und zwecks Qualitätssicherung.
- Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fördergesuchs inkl. Kopie der Wärmepumpenboiler-Rechnung nach der Installation des Boilers (keine vorgängige Einreichung notwendig).

8.1.3 Hinweise

Wir empfehlen, von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob die räumliche Situation bauphysikalisch und wärmetechnisch für den Einsatz eines Wärmepumpenboilers geeignet ist.

8.2 Ersatz von Umwälzpumpen in Wohnbauten

Förderung des Ersatzes von Umwälz- und Solepumpen in **Wohnbauten**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

8.2.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Pumpe	250.-	300.-

8.2.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation zwecks Raumheizung sowie Solepumpen von Erdwärmetauschern in Wohnbauten. In Mehrfamilienhäusern ist zudem der Ersatz von Umwälzpumpen für die Warmwasseraufbereitung förderberechtigt.
- Die alte Pumpe war zum Zeitpunkt des Austausches mindestens 5 Jahre in Betrieb und noch voll funktionsfähig.
- Der Energieeffizienz-Index EEI der neuen Pumpe ist ≤ 0.20 .
- Die neue Pumpe ist nicht im Wärmeerzeuger oder in der Übergabestation integriert.
- Es ist sichergestellt, dass die neue Pumpe länger als 15 Jahre im Einsatz bleibt.
- Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach der Installation gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2017 (Datum Poststempel).

8.2.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Austausch der Pumpe einzureichen. Wir empfehlen, dass der Installateur das Gesuchsformular vorbereitet und von ihm unterzeichnet zusammen mit der Rechnung an den Kunden zustellt.

Eine Liste von förderberechtigten Pumpen ist unter www.umwaelzpumpeplus.ch zu finden.

8.3 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

8.3.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schule
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'500.-	2'500.- pro Whg.	10.- pro m ² EBF

8.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0,42 W / (m³ * h) betragen.
- Die Anforderungen des SIA-Merkblattes 2023 müssen eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

8.4 Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten

Förderung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen in **bestehenden Nichtwohnbauten**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

Für dieses Förderprogramm wird eine kostenlose Vorgehensberatung angeboten. Bitte wenden Sie sich dazu an die zuständige Energieberatungsstelle (siehe in Kapitel 13.1).

8.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	10.- pro m ² beleuchtete Fläche

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 2'000.- erreichen. Der maximale Beitrag beträgt CHF 20'000.- pro Projekt.

8.4.2 Förderbedingungen für Nichtwohnbauten

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Beleuchtungsanlagen sowie von Leuchtmitteln in bestehenden Nichtwohnbauten (alle Gebäudekategorien ohne Wohnen MFH und Wohnen EFH).
- Der Nachweis hat rechnerisch zu erfolgen. Es stehen zwei Varianten zur Auswahl:
 - Variante 1: Die Minergie-Beleuchtungsanforderung muss erfüllt werden. Der Nachweis hat nach der Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» zu erfolgen.
 - Variante 2: Der Zielwert nach SIA 380/4 für die elektrische Leistung pLi muss eingehalten werden (siehe auch Vollzugshilfe EN-12).
- Die Leuchten müssen die Effizienz-Anforderung von mindestens 80 Lumen/Watt erreichen.
- Die Beleuchtungsanlage muss mit einer geeigneten Steuerung (Minuterie, Präsenzmelder oder Tageslichtsensoren) versehen werden.
- Der Stromverbrauch der Anlage muss mit dem Ersatz um mindestens 30 % reduziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

8.5 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen bei Infrastrukturanlagen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen sowie Pumpensysteme und Motoren.

8.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über Lebensdauer)	10.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen. Der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.- (Abwärmenutzung: CHF 200'000.-) pro Projekt. Energiemanagementsysteme sowie Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

8.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen bei Infrastrukturanlagen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen sowie Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm erfolgen.
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen), Anlagen für die Abwärmenutzung, Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Unternehmen, welche dem Grossverbraucherartikel gemäss § 14 ENG unterstehen, werden nur bis Ende 2018 unterstützt (Abschluss und Auszahlung per Ende 2018).
- Ab einem Förderbeitrag von CHF 30'000.- wird eine einmalige Messung der Energieeinsparung pro Jahr (thermisch und elektrisch) vorausgesetzt.
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung, Ersatz Wärmeerzeugung, Ersatz von Beleuchtungsanlagen etc.) werden nicht unterstützt.

8.5.3 Hinweise

- Einige Effizienzmassnahmen werden zusätzlich von der Klimastiftung Schweiz gefördert. Förderbeiträge der Klimastiftung Schweiz sind mit Beiträgen des Kantons kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter <http://www.klimastiftung.ch/energiesparen.html>.
- Das kantonale Förderprogramm ist mit dem Thurgauer Energie-Fitness-Programm der EKT Holding AG kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter www.ekt.ch/energie-fitness.

8.6 Ersatz von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Mehrfamilienhäusern

Förderung des Ersatzes von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in **Mehrfamilienhäusern**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

8.6.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Beitrag pro Gerät	600.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** des Nettoeinkaufspreises.

8.6.2 Förderbedingungen

- Die Waschmaschinen oder Wäschetrockner sind in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen aufgestellt und befinden sich in einer für alle Mieter zugänglichen Zone.
- Die Geräte sind am Allgemeinstromzähler angeschlossen und dürfen nicht im Eigentum der Mieter sein.
- Förderberechtigt sind Waschmaschinen, die unter www.topten.ch aufgeführt sind sowie über separate Kalt- und Warmwasseranschlüsse verfügen und daran angeschlossen werden.
- Förderberechtigt sind Wäschetrockner, die unter www.topten.ch aufgeführt sind.
- Die Förderung gilt nur für den Ersatz von bestehenden und funktionsfähigen Geräten, welche mindestens 5 Jahre in Betrieb waren.
- Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2018 (Datum Poststempel).

8.6.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Kauf einzureichen. Erst nach dem Kauf ist das Gesuchsformular zusammen mit der Rechnung mit Rechnungsdatum, Lieferadresse und den genauen Typenbezeichnungen der neuen Geräte einzureichen.

8.7 Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte

Förderung von steckerfertigen gewerblichen Kühl- und Gefriergeräten. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

8.7.1 Fördersätze

Einmaliger Beitrag für:	Fördersatz pro Gerät
Getränke-Kühler	600.-
Glacé-Truhen	400.-
Tiefkühltruhen und Universaltruhen	1'200.-
Kühltruhen	1'000.-
Kühlregale mit Türen	2'500.-
Tiefkühlschränke	1200.-
Kleine Theken-Gefriergeräte	250.-
Lager-Kühlschränke Unterbau	200.-
Lager-Kühlschränke 1-türig	800.-
Lager-Kühlschränke 2-türig	1'000.-
Lager-Gefrierschränke Unterbau	200.-
Lager-Gefrierschränke 1-türig	1'200.-
Lager-Gefrierschränke 2-türig	1'400.-
Lager-Kühl-Gefrier-Kombi	1'500.-
Hotel-Minibars	300.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** des Nettoeinkaufspreises.

8.7.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind neue, steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Einsatz.
- Förderberechtigt sind Kühl- und Gefriergeräte, die unter www.topten.ch/gewerbe aufgeführt sind. Sowohl Gerätetyp wie auch das verwendete Kältemittel sind zu berücksichtigen.
- Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf gestellt werden, spätestens bis am 30.09.2017 (Datum Poststempel).

8.7.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Kauf einzureichen. Erst nach dem Kauf ist das Gesuchsformular zusammen mit der Rechnung mit Rechnungsdatum, Lieferadresse und den genauen Typenbezeichnungen der neuen Geräte sowie den eingesetzten Kältemitteln einzureichen.

9 Information und Beratung

9.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen mit Beratungsbericht (GEAK Plus) für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

Berichtsinhalt:

- Erfassung des Zustandes der Gebäudehülle und der Haustechnik, Energieklassifizierung
- Aufzeigen der Sanierungsmassnahmen sowie deren Kosten und Nutzen
- Aufzeigen der Energiesparpotenziale
- Informationen zu Fördermöglichkeiten und Förderbeiträgen
- Vorgehenskonzept (Priorisierung der Massnahmen, Etappierung, Empfehlungen)

9.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Schulhäuser, einfache Verwaltungsbauten
Einmaliger Beitrag pro Objekt	1'000.-	1'500.-	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **60 Prozent** der Kosten.

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Es muss ein GEAK Plus erstellt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Bei allen anderen Gebäudekategorien (komplexe Verwaltungsbauten, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Industrie, Lager, Sportbauten und Hallenbäder) muss ein Gesuch für eine Energieanalyse eingereicht werden.
- Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone sind neben dem Ist-Zustand mindestens zwei Varianten für den Soll-Zustand zu erstellen, von denen eine die Gesamtsanierung des Gebäudes (z.B. Minergie-Modernisierung) abbildet.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

9.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

9.2 Machbarkeitsstudien

Förderung von Machbarkeitsstudien, z.B. für Holzfeuerung mit Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Wärmekraftkopplung, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, Tiefengeothermie, Gesamtenergieversorgungskonzept, Potentialstudie, Windenergie, 2000-Watt-Gemeinde/-Quartier/-Areal, Minergie-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, grosse Solarstromanlage mit hohem Eigenverbrauchsanteil.

Berichtsinhalt:

- Prüfung technische Machbarkeit
- Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen)
- Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse, ...)
- Rechtliche Aspekte (Bewilligungen, ...)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

9.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Tiefengeothermie: 60 Prozent der Gesamtkosten	50'000.-
Minergie-P-Modernisierung: 60 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-
Andere: 60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Thurgau aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.

9.3 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes sind entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.tg.ch > Downloads > Grossverbraucher) oder die Berichte der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder Cleantech Agentur Schweiz (act). Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW oder act)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

9.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

9.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder eine Universalzielvereinbarung (UZV) mit den aufgeführten Massnahmen der EnAW oder act.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80% der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

9.4 Unterstützung von Gemeinden

Förderung von energiepolitischen Massnahmen der Gemeinde.

9.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Energiestadt-Label: Audit	7'000.-
Gesamtenergieversorgungskonzept, Studie 2000-Watt-Gemeinde	siehe Machbarkeitsstudien

10 Spezialanlagen

10.1 Biogasanlagen

Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit maximal 20 % Co-Substraten sowie von Biogasanlagen für die Direkteinspeisung ins Erdgasnetz.

10.1.1 Fördersätze landwirtschaftliche Biogasanlagen

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage (bis max. 20% Co-Substraten)	250'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme.

10.1.2 Fördersätze Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

Die Fördersätze richten sich nach den Ansätzen des Förderprogramms für Spezialprojekte.

10.1.3 Förderbedingungen landwirtschaftliche Biogasanlagen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neue Hofdünger-Biogasanlagen mit maximal 20 Prozent Co-Substraten auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Zuführung von Hofdünger aus anderen Landwirtschaftsbetrieben ist erlaubt. Die Co-Substrate müssen aus der Region stammen.
- Eine Kumulierung mit Beiträgen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) ist zulässig.

10.1.4 Förderbedingungen Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur Neuanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben oder Grüngutverwertungsbetrieben sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen oder an Kläranlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind Biogasanlagen ab einer Leistung von 300'000 m³ Biogas pro Jahr.

10.2 Spezialprojekte

Förderung von Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden bzw. nicht-erneuerbare Energieträger ersetzen.

10.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Individuelle Beurteilung	200'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme.

10.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Bau- bzw. Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens CHF 15'000.- betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).

11 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Falls nicht anders angegeben beträgt der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Minergie-Neubauten, Holzfeuerungen ab 70 kW, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen in Unternehmen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, (z.B. durch KliK) sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

12 Weitere Förderprogramme

12.1 Stadt Frauenfeld

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.

Bei allen Förderprogrammen gilt: Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 500.- erreichen.

12.1.1 Gebäudehüllensanierungen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % der Flächenbeiträge
--------------------------------	--------------------------

12.1.2 Gesamtsanierung nach GEAK

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.3 Gesamtsanierung nach Minergie

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.4 Thermische Sonnenkollektoranlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.5 Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.6 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.2 Übrige Gemeinden

Folgende Thurgauer Gemeinden bieten ein kommunales Energieförderprogramm an:

• Amriswil	071 414 11 12	bauverwaltung@amriswil.ch
• Arbon	071 447 61 72	stadt@arbon.ch
• Diessenhofen	052 646 42 12	a.jungi@diessenhofen.ch
• Eschlikon	071 973 99 11	umwelt@eschlikon.ch
• Hohentannen	071 422 54 80	gemeinde@hohentannen.ch
• Kreuzlingen	071 677 63 84	gunter.maurer@kreuzlingen.ch
• Münsterlingen	071 686 85 45	bauverwaltung@muensterlingen.ch
• Romanshorn	071 466 83 70	martin.schaller@romanshorn.ch
• Steckborn	052 624 69 13	energieberatung@steckborn.ch
• Weinfelden	071 626 83 80	bauamt@weinfelden.ch
• Wuppenau	071 944 32 36	benno.erne@wuppenau.ch

Nähere Informationen sind bei den einzelnen Gemeinden erhältlich.

12.3 Thurgauer Energie-Fitness für Gewerbe und Industrie

Die EKT Holding AG unterstützt die Unternehmen im Thurgau bei der Optimierung der betrieblichen Energieeffizienz sowie bei der Umsetzung des Grossverbraucherartikels.

Das Thurgauer Energie-Fitness-Programm richtet sich an Unternehmen mit Standort im Kanton Thurgau. Es ist so ausgestaltet, dass Unternehmen unterschiedlicher Grösse und verschiedener Branchen davon profitieren und ihre Energieeffizienz verbessern können.

Die Finanzierung erfolgt durch die EKT Holding AG. Deshalb ist die Teilnahme am Förderprogramm ausschliesslich Unternehmen vorbehalten, die ihre elektrische Energie mehrheitlich – direkt oder indirekt – von der EKT Energie AG beziehen. Interessierte Unternehmen melden sich für die Thurgauer Energie-Fitness auf www.ekt.ch/energie-fitness an.

Die operative Abwicklung übernimmt das KEEST, Kompetenz-Zentrum Erneuerbare Energie-Systeme Thurgau in Zusammenarbeit mit der EKT AG und spezialisierten Energieberatungsunternehmen.

12.4 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Die Fördergelder für ProKilowatt stammen aus dem Fonds der Stiftung KEV. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich. Weitere Programme und Informationen finden Sie unter <http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/>.

12.4.1 Schwimmbad-Umwälzpumpen mit hoher Leistung

- Das Programm läuft bis August 2017 unter der ProKilowatt Bezeichnung OptiPoolPump
- Kontakt: Planair SA, Chemin de Pré-Fleuri 3, 1228 Plan-les-Ouates, Tel. 022 552 05 40
- Weitere Informationen unter: www.optipoolpump.ch

12.4.2 Ersatz von Nassläuferpumpen in Nichtwohngebäuden

- Das Programm läuft bis Dezember 2018 unter der ProKilowatt Bezeichnung PUMPIND-CH
- Kontakt: Energie Zukunft Schweiz, Steinentorberg 26, 4051 Basel, 061 500 18 72
- Weitere Informationen unter: www.pumpind.ch

12.4.3 Optimierung von Lüftungsanlagen

- Das Programm läuft bis Dezember 2019 unter der ProKilowatt Bezeichnung Optivent
- Kontakt: Energie Zukunft Schweiz, Steinentorberg 26, 4051 Basel, 061 500 18 72
- Weitere Informationen unter: www.energiezukunftschweiz.ch

12.4.4 Auktionen für Strom-Effizienz-Projekte

- Das Programm läuft bis Dezember 2019 unter der ProKilowatt Bezeichnung Easyauction 2
- Kontakt: Energie Zukunft Schweiz, Steinentorberg 26, 4051 Basel, 061 500 18 08
- Weitere Informationen unter: www.easyauction.ch

12.5 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KLIK

12.5.1 Programm Gebäudeautomation

Das Programm fördert die Aufrüstung fossil beheizter Mehrfamilienhäuser und Zweckbauten von der GA-Effizienzklasse C (heutiger Standard bei Neubauten) oder D der SIA-Norm 386.110 zur Klasse A oder B.

Weitere Informationen unter: www.gebaeudeautomation.klik.ch

12.5.2 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen unter: www.kaelteanlagen.klik.ch

13 Nützliche Adressen

13.1 Energieberatungsstellen

Die öffentlichen Energieberatungsstellen bieten Ihnen:

- neutrale bzw. produktunabhängige und kostenlose Beratung für Private und Unternehmen
- Beratung hauptsächlich in den Bereichen Gebäudesanierung, effiziente Energienutzung, erneuerbare Energien, energiebewusstes Bauen (Minergie) und Förderprogramme
- Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen
- Adresslisten von Baufachleuten
- Kostenvergleiche von Heizsystemen

Die Beratungsstellen stehen für Ihre Fragen zur Verfügung: während eines Besuchs bei Ihnen vor Ort, auf der Beratungsstelle, per E-Mail oder am Telefon. Sie erreichen diese wie folgt:

Energieberatungsstelle	Betreute Gemeinden
Region Amriswil Arbonerstrasse 2 8580 Amriswil Tel. 071 414 11 12 energieberatung@amriswil.ch	Amriswil, Romanshorn, Egnach, Dozwil, Erlen, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Salmsach, Sommeri, Sulgen, Uttwil, Zihlschlacht-Sitterdorf
Region Arbon Brühlstrasse 2a 9320 Arbon Tel. 071 447 89 40 energieberatung@arbon.ch	Arbon, Horn, Roggwil
Region Frauenfeld Schlossmühlestrasse 7 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 52 85 energieberatung@stadtfrauenfeld.ch	Frauenfeld, Eschenz, Felben, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Warth
Region Hinterthurgau Rüedimoosstrasse 4 8356 Ettenhausen Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-hinterthurgau.ch	Aadorf, Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Lommis, Münchwilen, Rickenbach, Schönholzerswilen, Sirnach, Tobel, Wängi, Wilen, Wuppenau
Region Kreuzlingen Hauptstrasse 88 8280 Kreuzlingen 2 Tel. 071 677 63 84 energieberatung@kreuzlingen.ch	Kreuzlingen, Berlingen, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi
Region Rhy Rüedimoosstrasse 4 8356 Ettenhausen Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-rhy.ch	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt

Region Weinfelden Weststrasse 8 8570 Weinfelden Tel. 071 626 82 46 energieberatung@weinfelden.ch	Weinfelden, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Wigoltingen
Altnau Kennerwiesstrasse 2 8575 Bürglen Tel. 071 634 80 34 martin.haeni@ecowatt.ch	Altnau
Bischofszell Floraweg 3 8580 Amriswil Tel. 071 414 04 33 energieberatung@bischofszell.ch	Bischofszell
Kesswil Bachweg 5a 8590 Romanshorn Tel. 071 463 17 11 aisy@szalatnay.com	Kesswil
Steckborn Im Winkel 1 8266 Steckborn Tel. 052 624 69 13 energieberatung@steckborn.ch	Steckborn
Wagenhausen Kennerwiesstrasse 2 8575 Bürglen Tel. 071 634 80 34 martin.haeni@ecowatt.ch	Wagenhausen

13.2 Weiterführende Informationen

Folgende Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Thermografie Verband Schweiz www.thech.ch/de
- Energiefachleute Thurgau www.energie-thurgau.ch
- Solarstrom-Pool Thurgau www.solarstrom-pool.ch
- ProHolz Thurgau (Holzenergie) www.proholz-thurgau.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch
- KEEEST (Beratung KMU) www.keest.ch
- EKT: Stromsparangebote www.clever-strom-sparen.ch

Weitere Infos unter www.energie.tg.ch.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen unter www.energie-agenda.ch.

13.3 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <http://www.bauwelt.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Sparpotenzial Stromverbrauch www.energybox.ch
- Solarrechner www.solartoolbox.ch
www.polysunonline.ch
pvcalc.meteotest.ch

13.4 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

13.5 Steuererleichterungen

Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sofern das Gebäude mindestens fünfjährig ist.